

Tim Wybitul, RA/FAArbR/CIPP/E, Dr. Kai Schumacher, RA, und Bernhard Hackl, RA\*

# Schadenersatz wegen DSGVO-Verstößen: Aktuelle Rechtsprechung und Folgen für die Praxis

Klagen auf immateriellen Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO sind neben entsprechenden Bußgeldern eines der wichtigsten Themen in der Datenschutzpraxis. Der EuGH hat zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung solcher Schadenersatzforderungen mittlerweile einige wichtige Urteile gefällt. Auch der BGH hat bereits erste einschlägige Entscheidungen getroffen. Der vorliegende Überblick fasst die wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung zu Ansprüchen nach Art. 82 DSGVO zusammen, ordnet diese ein und zeigt ihre praktischen Auswirkungen auf Verfahren um Schadenersatzforderungen wegen möglicher Verstöße gegen die DSGVO.

## I. Einführung in die Praxis von DSGVO-Schadenersatzverfahren

Ein Anspruch auf immateriellen oder materiellen Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO<sup>1</sup> setzt voraus, dass der Klagepartei wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben der DSGVO ein Schaden entstanden ist. Mittlerweile sind Massenverfahren wegen entsprechender Forderungen vor deutschen Gerichten keine Seltenheit mehr. In der Praxis entscheidet über den Ausgang solcher Verfahren häufig, welche Partei die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes, eines Schadens sowie die Kausalität trägt. Mittlerweile hat der EuGH zu diesen Fragen die nachfolgend dargestellten relevanten Entscheidungen getroffen.

## II. EuGH-Entscheidungen zum DSGVO-Schadenersatz

Der folgende Überblick zeigt einige maßgebliche Entscheidungen des EuGH und ihre Folgen für die Praxis.

### 1. Rechtssache C-300/21:<sup>2</sup> DSGVO-Verstoß allein führt nicht zu immateriellem Schaden

In diesem Verfahren verlangte der Kläger Ersatz eines immateriellen Schadens nach Art. 82 DSGVO, da die Beklagte Daten über seine politischen Affinitäten verarbeitet hatte. Der Kläger trug außer vorübergehenden gefühlsmäßigen Beeinträchtigungen keinen Schaden vor.<sup>3</sup>

#### a) Unionsautonome Auslegung des Schadensbegriffs

Die Begriffe des Art. 82 DSGVO, insbesondere „materieller oder immaterieller Schaden“ und „Schadenersatz“, sind in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen.<sup>4</sup> Der EuGH betont, dass Begriffe des Unionsrechts in der gesamten Union autonom und einheitlich ausgelegt werden müssen, wenn die DSGVO nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist.<sup>5</sup>

#### b) Kein Schaden bei bloßem DSGVO-Verstoß

Art. 82 Abs. 1 DSGVO nennt drei Voraussetzungen: Verstoß gegen die DSGVO, Schaden und Kausalität des Verstoßes für den eingetretenen Schaden. Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.<sup>6</sup>

#### c) Beweislast für den Schaden liegt beim Kläger

Der EuGH stellt fest, dass der jeweilige Anspruchsteller den Nachweis erbringen muss, dass ein DSGVO-Verstoß für ihn negative Folgen gehabt hat. Diese Folgen müssen einen immateriellen Schaden i.S.d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen.<sup>7</sup> Hier greifen allgemeine prozessrechtliche Grundsätze; bei Art. 82 DSGVO müssen grundsätzlich keine Besonderheiten hinsichtlich der Beweislast beachtet werden.

#### d) Bemessung der Höhe des Schadens bestimmt sich nach Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten

Nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten gilt das nationale Prozessrecht, sofern es keine einschlägige Unionsregel gibt – wenn also keine klare Bestimmung in der DSGVO existiert. Dies ist etwa bei der Bemessung des Schadenersatzes der Fall. Es ist damit Sache der Mitgliedstaaten, die verfahrensrechtlichen Modalitäten der Rechtsbehelfe festzulegen. Dabei müssen sowohl der Äquivalenz- als auch der Effektivitätsgrundsatz beachtet werden.<sup>8</sup> Die Mitgliedstaaten bestimmen unter diesen Voraussetzungen die Kriterien für die Ermittlung des Umfangs des geschuldeten Schadenersatzes.<sup>9</sup>

## 2. Rechtssache C-340/21:<sup>10</sup> Immaterieller Schadenersatz für Kontrollverlust über Daten

In diesem Verfahren hatten Hacker durch einen Angriff auf die Informationssysteme einer bulgarischen Behörde unbefugten Zugang zu Daten erlangt, darunter auch zu denen der Klägerin. Diese Daten wurden anschließend im Internet veröffentlicht. Die Klägerin verlangte Schadenersatz und trug zum Schaden die Befürchtung vor, dass ihre personenbezogenen Daten künftig missbräuchlich verwendet werden könnten.

#### a) Anforderungen an Verstoß gegen Art. 32 DSGVO

Der EuGH stellt in dieser Entscheidung fest, dass Art. 32 DSGVO keine technischen und organisatorischen Maßnahmen fordert, die sämtliche Risiken ausschließen. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter müssen lediglich ein angemessenes Schutzniveau herstellen.<sup>11</sup> Art. 32 DSGVO fordert ein Risikomanagementsystem. Dieses muss jedoch mögliche

\* Die Verfasser danken Frau Ass. iur. Hannah Jürges, Latham & Watkins LLP, für wertvolle Vorarbeiten und Anregungen.

1 VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

2 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621, BB 2023, 1106 Ls.

3 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621, BB 2023, 1106 Ls.

4 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621, Rn. 29 ff., BB 2023, 1106 Ls.

5 EuGH, 22.6.2021 – C-439/19, ZD 2021, 625, Rn. 81, EuGH, 10.2.2022 – C-595/20, EuZW 2022, 267, Rn. 21.

6 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621, Rn. 32, BB 2023, 1106 Ls., vgl. hierzu auch Zhou/Wybitul, BB 2023, 1411, 1413.

7 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621, Rn. 50, BB 2023, 1106 Ls.

8 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621, Rn. 53, BB 2023, 1106 Ls.

9 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621, BB 2023, 1106 Ls.

10 EuGH, 14.12.2023 – C-340/21, MMR 2024, 231, BB 2024, 1 Ls.

11 EuGH, 14.12.2023 – C-340/21, MMR 2024, 231, Rn. 29, BB 2024, 1 Ls.

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nicht völlig ausschließen.<sup>12</sup> Der Verantwortliche muss nur geeignete und wirksame Maßnahmen treffen. Dies wird in Art. 24 Abs. 1 und 3 sowie in Art. 32 Abs. 3 DSGVO konkretisiert.<sup>13</sup> Er muss ferner die Geeignetheit der Maßnahmen nachweisen. Dabei muss er die mit Art. 24 und 32 DSGVO zusammenhängenden Kriterien berücksichtigen.<sup>14</sup>

**b) Begründete Befürchtung des Missbrauchs der eigenen Daten kann Schaden darstellen**

Der EuGH stellt fest, dass allein die Befürchtung, personenbezogene Daten infolge eines DSGVO-Verstoßes missbräuchlich verwenden zu können, zwar grundsätzlich einen „immateriellen Schaden“ i. S. d. Art. 82 DSGVO darstellen kann.<sup>15</sup> Denn der Unionsgesetzgeber hatte auch einen „Verlust der Kontrolle“ über die eigenen Daten infolge eines DSGVO-Verstoßes als möglichen Schaden gesehen. Eine konkrete missbräuchliche Verwendung der Daten zum Nachteil der Betroffenen muss nach dieser Entscheidung nicht unbedingt erfolgt sein. Dabei beruft sich der EuGH zudem auf das hohe Schutzniveau für natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Union, das mit der DSGVO bezweckt wird.<sup>16</sup>

Auch hier sieht der EuGH allerdings keinen Automatismus zur Zuerkennung eines Schadenersatzanspruchs. Vielmehr müssen die nationalen Gerichte bei der Geltendmachung einer Befürchtung im jeweiligen Einzelfall prüfen, ob eine solche unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen werden kann. Hierfür trägt grundsätzlich der Kläger die Beweislast.<sup>17</sup>

**c) Kriterien für die Zurechnung der Handlung von Dritten**

Der EuGH führt in dieser Entscheidung überdies aus, dass eine Datenschutzverletzung durch Dritte dem Verantwortlichen nur unter gewissen Umständen zugerechnet werden kann. Dies betrifft etwa Fälle, in denen Hacker unrechtmäßig auf bei dem Verantwortlichen gespeicherte Daten zugreifen. Hier muss der Verantwortliche selbst einen Verstoß gegen die DSGVO begangen haben. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Verantwortliche den Zugriff von Hackern durch eine Verletzung seiner Pflichten nach Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 24 und Art. 32 DSGVO ermöglichte.<sup>18</sup>

**d) Überprüfung der getroffenen Maßnahmen zur Datensicherheit obliegt den nationalen Gerichten**

Die nationalen Gerichte überprüfen die vom Verantwortlichen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Dem Verantwortlichen obliegt hierbei ein gewisser Entscheidungsspielraum im Hinblick auf den Stand der Technik, die Implementierungskosten und Modalitäten, die die Verarbeitung betreffen.<sup>19</sup>

Der EuGH sieht es als Aufgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung des einzelnen Mitgliedstaats, die Ausgestaltung von Klageverfahren festzulegen. Die Grenzen hierfür legen der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz fest. Außerdem regelt das Recht der Mitgliedstaaten, anhand welcher Beweismittelregeln nationale Gerichte die Geeignetheit der Maßnahmen bewerten.<sup>20</sup>

**3. Rechtssache C-456/22:<sup>21</sup> Keine Bagatellgrenze bei immateriellem Schadenersatz**

Eine deutsche Gemeinde veröffentlichte personenbezogene Daten zweier Kläger auf ihrer Website, ohne dass die Kläger zuvor hierin

eingewilligt hatten. Die Kläger verlangten Schmerzensgeld wegen des immateriellen Schadens auf Grundlage der Veröffentlichung ihrer Daten.

**a) Keine Erheblichkeitsschwelle oder Bagatellgrenze**

Der EuGH hielt erneut fest, dass ein immaterieller Schaden keine Erheblichkeitsschwelle erreichen muss, um einen Erstattungsanspruch nach Art. 82 DSGVO zu begründen.<sup>22</sup>

**b) Beweislast des Klägers**

Der EuGH stellt fest, dass der kurzzeitige Verlust der Datenhoheit einen ersatzfähigen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen kann.<sup>23</sup> Die Betroffenen müssen aber den Nachweis erbringen, dass sie tatsächlich einen Schaden erlitten haben. Der bloße Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen allein reicht nicht aus, einen Schadenersatzanspruch zu begründen.<sup>24</sup>

**4. Rechtssache C-667/21:<sup>25</sup> Schadenersatz bei Verarbeitung von Gesundheitsdaten**

In diesem Verfahren begehrte der Kläger Schadenersatz von seinem Arbeitgeber wegen unrechtmäßiger Verarbeitung seiner Gesundheitsdaten. Ein dort ebenfalls angestellter IT-Kollege hatte auf dessen Veranlassung Fotos eines medizinischen Gutachtens über den Kläger an den Kläger selbst geschickt. Letzterer bemängelte, dass andere Mitarbeiter Zugriff auf seine Daten hatten.<sup>26</sup>

**a) Beweislast für Verstoß und Schaden beim Kläger, für Fehlen eines Verschuldens beim Verantwortlichen**

Der EuGH entschied, dass ein Verantwortlicher nicht haftet, wenn er nachweist, dass er für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, in keiner Weise verantwortlich ist. Er haftet also nur für Verschulden. Die Beweislast für dessen Fehlen liegt bei dem Verantwortlichen.<sup>27</sup> Daten, die im Hinblick auf Grundrechte oder Grundfreiheiten besonders sensibel sind, verdienen dabei einen besonderen Schutz.<sup>28</sup> Personen, denen durch einen Verstoß gegen die DSGVO ein Schaden entstanden ist, können daher im Rahmen des Art. 82 DSGVO nicht für das Vorliegen von Vorsatz, Fahrlässigkeit oder sogar für den Grad des jeweiligen Verschuldens des Verantwortlichen die Beweislast tragen.<sup>29</sup> Sie sind nur für das Vorliegen des Verstoßes, des ihnen daraus entstandenen Schadens sowie des Kausalzusammenhangs beweispflichtig.

12 EuGH, 14.12.2023 – C-340/21, MMR 2024, 231, Rn. 29 ff., BB 2024, 1 Ls.  
 13 EuGH, 14.12.2023 – C-340/21, MMR 2024, 231, Rn. 52 und Rn. 75, BB 2024, 1 Ls.  
 14 EuGH, 14.12.2023 – C-340/21, MMR 2024, 231, Rn. 34, BB 2024, 1 Ls.  
 15 EuGH, 14.12.2023 – C-340/21, MMR 2024, 231, Rn. 86, BB 2024, 1 Ls.  
 16 EuGH, 14.12.2023 – C-340/21, MMR 2024, 231, Rn. 83, BB 2024, 1 Ls.  
 17 Vgl. EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621, Rn. 50, BB 2023, 1106 Ls.  
 18 EuGH, 14.12.2023 – C-340/21, MMR 2024, 231, Rn. 71, BB 2024, 1 Ls.  
 19 EuGH, 14.12.2023 – C-340/21, MMR 2024, 231, Rn. 42 f., BB 2024, 1 Ls.  
 20 EuGH, 14.12.2023 – C-340/21, MMR 2024, 231, Rn. 60, BB 2024, 1 Ls., vgl. entsprechend EuGH, 21.6.2022 – C-817/19, K&R 2022, 592, Rn. 297, und EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621, Rn. 54, BB 2023, 1106 Ls.  
 21 EuGH, 14.12.2023 – C-456/22, NZA 2024, 56.  
 22 EuGH, 14.12.2023 – C-456/22, NZA 2024, 56, Rn. 14 f.  
 23 EuGH, 14.12.2023 – C-456/22, NZA 2024, 56, Rn. 22.  
 24 EuGH, 14.12.2023 – C-456/22, NZA 2024, 56, Rn. 21.  
 25 EuGH, 21.12.2023 – C-667/21, NZA 2024, 393.  
 26 Vgl. BAG, 20.6.2024 – 8 AZR 253/20, vgl. BAG, PM Nr. 18/24 vom 20.6.2024, ECLI:DE:BAG:2021:260821.B.8AZR253.20A.0.  
 27 EuGH, 21.12.2023 – C-667/21, NZA 2024, 393, Rn. 94.  
 28 EuGH, 21.12.2023 – C-667/21, NZA 2024, 393, Rn. 39.  
 29 EuGH, 21.12.2023 – C-667/21, NZA 2024, 393, Rn. 99.

## b) DSGVO macht keine Vorgaben zur Bemessung des Schadenersatzes

Die Bemessung der Schadenshöhe unterliegt allein den innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten.<sup>30</sup> Nationale Gerichte müssen die Regeln für die Schadensbemessung nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie anwenden, da die DSGVO keine entsprechende Bestimmung enthält.<sup>31</sup>

## c) Art. 82 DSGVO hat keine Straf-, sondern Ausgleichsfunktion

Zur Höhe des Schadenersatzes stellt der EuGH fest, dass allein der konkret erlittene Schaden maßgeblich ist. Der Betrag ist so festzulegen, dass er diesen Schaden vollständig ausgleicht.<sup>32</sup> Der EuGH betont, dass die DSGVO darauf abzielt, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen und den Rechten der Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, herzustellen.<sup>33</sup> Die Entwicklung der digitalen Wirtschaft soll ermöglicht und dabei zugleich ein hohes Schutzniveau für betroffene Personen gewährleistet werden. Es soll damit eine Abwägung der Interessen des Verantwortlichen und der betroffenen Personen stattfinden.<sup>34</sup>

## 5. Rechtssache C-687/21:<sup>35</sup> Weitere Anforderungen an den Schadenersatzanspruch

Ein Beschäftigter des Unternehmens hatte irrtümlich personenbezogene Daten des Klägers an einen Dritten weitergegeben. Der Kläger stützt seinen geltend gemachten Schadenersatzanspruch auf das Risiko des Kontrollverlusts über seine Daten.

### a) Anforderungen an einen Verstoß

Der EuGH betont erneut die Verpflichtung des Verantwortlichen, Risiken der Verarbeitung personenbezogener Daten zu minimieren; dabei muss er aber nicht jede Verletzung verhindern.<sup>36</sup> Dies ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung der Art. 24 und 32, Art. 5 Abs. 2 und Art. 82 DSGVO sowie der Erwägungsgründe 74, 76 und 83.

### b) Beweislast

Hinsichtlich der Beweislast wiederholt der EuGH die in seinen vorhergehenden Entscheidungen getroffenen Feststellungen. Die betroffene Person muss den DSGVO-Verstoß beweisen und den Nachweis erbringen, dass die entstandenen Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen.<sup>37</sup> Die Beweislast für eine angemessene Datensicherheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. f und Art. 32 DSGVO liegt dann hingegen bei dem Verantwortlichen.<sup>38</sup> Diese Beweislastverteilung soll den Verantwortlichen auch dazu anhalten, erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Außerdem werde so die praktische Wirksamkeit des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadenersatzanspruchs geschützt und die Absichten des Unionsgesetzgebers aus Erwägungsgrund 11 DSGVO gewahrt.<sup>39</sup>

### c) Nur berechtigte Befürchtung kann Schaden darstellen

Die durch einen DSGVO-Verstoß ausgelöste Befürchtung einer betroffenen Person, dass ihre personenbezogenen Daten von Dritten missbräuchlich verwendet werden könnten, kann nach Ansicht des EuGH grundsätzlich einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 darstellen. Neben dem Wortlaut des Art. 82 Abs. 1

DSGVO sind dabei die Erwägungsgründe 85 und 146 maßgeblich. Danach ist der Begriff „immaterieller Schaden“ im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO weit zu verstehen. Hierfür spricht ebenfalls das Ziel, ein hohes Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.<sup>40</sup> Das nationale Gericht muss daher prüfen, ob die vorgetragene Befürchtung eines Datenmissbrauchs im jeweiligen Einzelfall begründet ist.<sup>41</sup> Ein rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung durch einen unbefugten Dritten reicht dabei nicht aus. Ein solches rein hypothetisches Risiko liegt etwa dann vor, wenn nicht feststeht, dass ein Dritter die fraglichen personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen hat.<sup>42</sup> Nur beim Vorliegen entsprechender objektiver Umstände kann der Nachweis erbracht werden, dass die Befürchtung auch tatsächlich begründet ist.

## d) Bemessung der Höhe eines möglichen Schadenersatzes durch nationale Gerichte

Der als Ersatz für einen Schaden zuzusprechende Betrag darf nicht so hoch bemessen werden, dass er über den vollständigen Ersatz des Schadens hinausgeht. Art. 82 DSGVO hat lediglich eine Ausgleichsfunktion.<sup>43</sup> Erneut stützt der EuGH seine Argumentation auf die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität, die bei der Bemessung über die innerstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zu beachten sind.<sup>44</sup>

Der EuGH selbst bemisst Schadenersatzansprüche wegen Datenschutzverletzungen eher niedrig. Das ist der Entscheidung in der Rechtssache C-755/21 P<sup>45</sup> zu entnehmen. Diese betraf zwar Art. 50 Verordnung (EU) 2016/794<sup>46</sup> und nicht Art. 82 DSGVO. Die dortigen Wertungen des EuGH beziehen sich aber auf eine widerrechtliche Datenverarbeitung und sind weitestgehend auf die DSGVO übertragbar. In der Sache forderte der Betroffene in diesem Verfahren immateriellen Schadenersatz in Höhe von 100 000 Euro, der EuGH billigte ihm aber trotz einer unrechtmäßigen Verarbeitung von Daten aus dem Intimleben des Klägers lediglich 2 000 Euro zu. Dabei stellte der EuGH eine massive Verletzung der Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Kommunikation des Betroffenen fest.<sup>47</sup>

30 EuGH, 21.12.2023 – C-667/21, NZA 2024, 393, Rn. 101.

31 EuGH, 21.12.2023 – C-667/21, NZA 2024, 393, Rn. 83, vgl. EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621, Rn. 53, 54 und 59, BB 2023, 1106 Ls.

32 EuGH, 21.12.2023 – C-667/21, NZA 2024, 320, Rn. 102

33 EuGH, 21.12.2023 – C-667/21, NZA 2024, 393, Rn. 98.

34 EuGH, 21.12.2023 – C-667/21, NZA 2024, 393, Rn. 98.

35 EuGH, 25.1.2024 – C-687/21, NZA 2024, 320, BB 2024, 321 Ls. An diesem Verfahren waren die Autoren auf Seiten der Beklagten beteiligt.

36 EuGH, 25.1.2024 – C-687/21, NZA 2024, 320, Rn. 29, BB 2024, 321 Ls.; vgl. auch EuGH, 14.12.2023 – C-340/21, Rn. 33 bis 38, BB 2024, 1 Ls.

37 EuGH, 25.1.2024 – C-687/21, NZA 2024, 320, Rn. 56 ff., BB 2024, 321 Ls.

38 EuGH, 25.1.2024 – C-687/21, NZA 2024, 320, Rn. 42, BB 2024, 321 Ls.

39 EuGH, 25.1.2024 – C-687/21, NZA 2024, 320, Rn. 42, BB 2024, 321 Ls.

40 EuGH, 25.1.2024 – C-687/21, NZA 2024, 320, Rn. 65, BB 2024, 321 Ls.

41 EuGH, 25.1.2024 – C-687/21, NZA 2024, 320, Rn. 67, BB 2024, 321 Ls.

42 EuGH, 25.1.2024 – C-687/21, NZA 2024, 320, Rn. 68, BB 2024, 321 Ls.

43 EuGH, 25.1.2024 – C-687/21, NZA 2024, 320, Rn. 48, BB 2024, 321 Ls.

44 EuGH, 25.1.2024 – C-687/21, NZA 2024, 320, Rn. 53, BB 2024, 321 Ls.

45 EuGH, 5.3.2024 – C-755/21 P, EuZW 2024, 363.

46 VO (EU) 2016/794 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates.

47 In ganz ähnlicher Weise spricht sich der EuGH auch in seiner Entscheidung vom 20.6.2024 – C-182/22, C-189/22, BB 2024, 1537, Ls., BB 2024, 1806 ff. (in diesem Heft) – Scalable für die Möglichkeit aus, in entsprechenden Fällen bei einem nachgewiesenen Verstoß und darauf beruhenden Schaden einen geringfügigen Schadenersatz zuzusprechen.

## 6. Rechtssache C-741/21:<sup>48</sup> Schadenersatz bei wiederholtem Verstoß

Der Kläger machte in diesem Verfahren Schadenersatz wegen einer Verarbeitung seiner Daten zu Werbezwecken geltend. Er hatte alle Einwilligungen für Werbekommunikation widerrufen, erhielt aber weiterhin Werbeschreiben der Beklagten. Darin sah der Kläger einen Kontrollverlust über seine Daten.

### a) Beweislast für Verstoß, Schaden und Kausalität liegt beim Kläger

Der EuGH bekräftigt in dieser Entscheidung, dass die Beweislast für Verstoß, Schaden und Kausalität beim Kläger liegt.<sup>49</sup>

### b) Mehrere Verstöße kein relevantes Kriterium für Bemessung des Schadenersatzes

Da Art. 82 DSGVO keine Straf-, sondern eine Ausgleichsfunktion hat, können mehrere Verstöße des Verantwortlichen gegenüber derselben Person zudem kein relevantes Kriterium für die Bemessung des zu gewährenden Schadenersatzes sein. Um den Betrag der als Ausgleich geschuldeten Entschädigung festzulegen, ist allein der von dem Betroffenen konkret erlittene Schaden zu berücksichtigen.<sup>50</sup>

### c) Haftungsbefreiung bei Verletzung durch zurechenbares Verhalten Beschäftigter

Für den Verantwortlichen ist eine Haftungsbefreiung nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO möglich. Diese setzt dessen Nachweis voraus, nicht für den zuvor festgestellten Schaden verantwortlich zu sein.<sup>51</sup> Der Verantwortliche muss dann darüber hinaus nachweisen, dass es keinen Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der Verpflichtungen aus Art. 5, 24 und 32 DSGVO und dem Schaden der betroffenen Person gibt.<sup>52</sup> Der Umstand, dass ein Mitarbeiter weisungswidrig gehandelt hat, wird sich deshalb in der Praxis oft nicht zu Gunsten des Verantwortlichen auswirken.

## 7. Rechtssache C-590/22:<sup>53</sup> Befürchtung als möglicher Schaden

Eine Steuerberaterkanzlei hatte die gemeinsame Steuererklärung von zwei ihrer Mandanten an eine falsche Adresse geschickt. Die Empfänger des Umschlags öffneten diesen irrtümlich. Die Mandanten der Steuerberaterkanzlei verlangten daraufhin Schadenersatz wegen der unrechtmäßigen Offenlegung ihrer Daten.

### a) Bloße Behauptung einer Befürchtung führt nicht zu Schadenersatz

In dieser Entscheidung konkretisiert der EuGH, unter welchen Voraussetzungen eine Befürchtung der betroffenen Person, dass ihre Daten wegen eines DSGVO-Verstoßes missbraucht werden könnten, einen ersatzfähigen Schaden darstellt. Verlangt eine Person Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO, muss sie nachweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die bloße Behauptung einer Befürchtung ohne nachgewiesene negative Folgen kann daher nicht zu einem Schadenersatz nach dieser Vorschrift führen.<sup>54</sup>

In dem Ausgangsfall ging es um die Befürchtung einer Person, dass ihre personenbezogenen Daten aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO an Dritte weitergegeben wurden, jedoch ohne Nachweis, dass dies tatsächlich der Fall war. Der EuGH setzt für den ersatzfähigen

Schaden voraus, dass die Kläger sowohl diese Befürchtung als auch ihre negativen Folgen ordnungsgemäß nachgewiesen haben.<sup>55</sup> Auch in künftigen Verfahren wird der bloß abstrakte Vortrag einer Befürchtung oder eines Kontrollverlusts daher nicht ausreichen, um einen Schadenersatz zuzusprechen.

### b) Nationale Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten

Zudem hatte das vorliegende AG Wesel dem EuGH die Frage gestellt, ob bei der Bemessung der Höhe einer Entschädigung zugleich verwirklichte Verstöße gegen nationale Vorschriften zu berücksichtigen sind. Konkret ging es dabei um nationale Vorschriften zur beruflichen Schweigepflicht, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen, die Bestimmungen der DSGVO aber nicht präzisieren sollen.

Der EuGH bewertet den Verstoß (auch) gegen solche Vorschriften des nationalen Rechts nicht als relevanten Faktor für die Bemessung des auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO gewährten Schadenersatzes. Denn ein Verstoß gegen solche nationalen Vorschriften sei nicht von Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 146 der DSGVO erfasst.<sup>56</sup>

## III. Vorgaben des BGH

Der BGH hatte mittlerweile Gelegenheit, sich in einigen Verfahren mit Forderungen nach Art. 82 DSGVO zu befassen. Für die gerichtliche Praxis sind dabei vor allem die im Folgenden geschilderten Vorgaben maßgeblich.

### 1. Beschluss vom 26.9.2023 – VI ZR 97/22

Der BGH wollte in diesem Vorlagebeschluss<sup>57</sup> vom EuGH erfahren, ob sich ein Anspruch auf immateriellen Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO auch allein auf negative Gefühle stützen lässt, wie z. B. Ärger, Unmut, Unzufriedenheit, Sorgen und Ängste.<sup>58</sup> Diese sind nach Ansicht des BGH an sich Teil des allgemeinen Lebensrisikos und oftmals des täglichen Lebens betroffener Personen. Diese Argumentation spricht dafür, dass der BGH eher nicht dazu neigt, in solchen Fällen Schadenersatz zuzusprechen.

### 2. Beschluss vom 12.12.2023 – VI ZR 277/22

Der BGH weist in einem weiteren Beschluss<sup>59</sup> auf Ausführungen des Gerichtshofs hin. Dieser stellte klar, dass die Ablehnung der Erheblichkeitsschwelle nicht bedeutet, dass eine betroffene Person vom Nachweis befreit ist, dass negative Folgen eines DSGVO-Verstoßes einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen.<sup>60</sup> Entsprechende negative Folgen muss der Betroffene daher stets benennen.<sup>61</sup>

48 EuGH, 11.4.2024 – C-741/21, NZA 2024, 607, BB 2024, 1548.

49 EuGH, 11.4.2024 – C-741/21, BB 2024, 1548, Rn. 35; vgl. EuGH, 25.1.2024 – C-687/21, NZA 2024, 320, Rn. 60 f., BB 2024, 321 Ls., sowie die dort angeführte Rechtsprechung.

50 EuGH, 11.4.2024 – C-741/21, BB 2024, 1548, Rn. 64.

51 EuGH, 11.4.2024 – C-741/21, BB 2024, 1548, Rn. 45.

52 EuGH, 11.4.2024 – C-741/21, BB 2024, 1548, Rn. 51.

53 EuGH, 20.6.2024 – C-590/22, ECLI:EU:C:2024:536, BB 2024, 1537 Ls.

54 EuGH, 20.6.2024 – C-590/22, ECLI:EU:C:2024:536, Rn. 34 f., BB 2024, 1537 Ls.

55 EuGH, 20.6.2024 – C-590/22, ECLI:EU:C:2024:536, Rn. 36., BB 2024, 1537 Ls.

56 EuGH, 20.6.2024 – C-590/22, ECLI:EU:C:2024:536, Rn. 48, BB 2024, 1537 Ls.

57 BGH, 26.9.2023 – VI ZR 97/22, BB 2023, 2626 Ls.

58 BGH, 26.9.2023 – VI ZR 97/22, BB 2023, 2626 Ls.

59 BGH, 12.12.2023 – VI ZR 277/22, BeckRS 2023, 40381.

60 BGH, 12.12.2023 – VI ZR 277/22, BeckRS 2023, 40381, Rn. 5.

61 BGH, 12.12.2023 – VI ZR 277/22, BeckRS 2023, 40381, Rn. 6.

## IV. Fazit und Ausblick

Die Anwendung von Art. 82 DSGVO in der gerichtlichen Praxis basiert auf einem komplexen Zusammenspiel der materiell-rechtlichen Vorgaben des Unionsrechts und der Regelungen des nationalen Prozessrechts. Was einen Verstoß gegen die DSGVO darstellt, durch den ein Schaden entstanden ist, ist unionsautonom zu beantworten. Tatsächliche und prozessuale Feststellungen zu einem möglichen Verstoß und zum Vorliegen eines Schadens müssen jedoch nationale Gerichte auf der Basis des Verfahrensrechts des jeweiligen Mitgliedstaats treffen.

Die Darlegungs- und Beweislast für Verstoß, Schaden und Kausalität liegt bei der betroffenen Person. Der Verantwortliche muss nach einer festgestellten Datenschutzverletzung gem. Art. 4 Nr. 12 DSGVO nachweisen, dass er im Sinne von Art. 32 DSGVO hinreichend geeignete Maßnahmen getroffen hatte. Diese Vorgehensweise lässt sich zudem im deutschen Recht ohne Weiteres auf die Grundsätze der sekundären Darlegungslast stützen. Stehen Verstoß, Schaden und Kausalität nach Auffassung des erkennenden Gerichts fest, kann der Verantwortliche in einem nächsten Schritt einen Gegenbeweis führen und sich von der Haftung befreien, indem er nachweist, dass er in keiner Weise für das den Schaden begründende Ereignis verantwortlich war. Der EuGH betont, dass dem DSGVO-Schadenersatz lediglich eine Ausgleichs- und keine Straffunktion zukommt.

Auch wenn der EuGH Klägern zubilligt, dass bereits begründete Befürchtungen einen ersatzfähigen Schaden darstellen können, haben beklagte Unternehmen somit nach wie vor einige Verteidigungsmög-

lichkeiten. In entsprechenden Gerichtsverfahren kommt es somit für beide Seiten auf eine strategisch gut geplante prozessuale Prozessführung unter Nutzung der hier geschilderten Rechtsprechung an.

**Tim Wybitul**, RA/FAArbR und CIPP/E, ist Partner der Sozietät Latham & Watkins LLP in Frankfurt a.M. Er berät umfassend im Digital- und Datenrecht, z.B. zur DSGVO und zur KI-Verordnung. Insbesondere verteidigt er Unternehmen in Bußgeldverfahren und sonstigen gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren im Datenschutz.



**Dr. Kai Schumacher**, RA, Datenschutzbeauftragter und Chief Compliance Officer der CECONOMY und der MediaMarktSaturn Retail Group. Zuvor war er Chief Compliance Officer von adidas. Ferner hatte er eine Vielzahl von Führungspositionen in den Konzernen Deutsche Telekom und Orange inne. Er unterrichtet zudem an der Université Paris 2 Panthéon-Assas.



**Bernhard Hackl**, RA, ist Syndikusrechtsanwalt bei der MediaMarktSaturn Retail Group. Er besitzt langjährige Erfahrung als Inhouse-Jurist, ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Wirtschaftsmediator. Jüngst führte er als Prozessvertreter der Beklagten – gemeinsam mit *Dr. Kai Schumacher* – das Verfahren vor dem EuGH in der Rechtsache C-687/21.



# EuGH: Zum durch Diebstahl personenbezogener Daten verursachten immateriellen Schaden

**EuGH**, Urteil vom 20.6.2024 – C-182/22 und C-189/22, JU (C-182/22), SO (C-189/22) gegen Scalable Capital GmbH  
ECLI:EU:C:2024:531

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2024-1537-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### TENOR

1. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung vorgesehene Schadenersatzanspruch ausschließlich eine Ausgleichsfunktion erfüllt, da eine auf diese Bestimmung gestützte Entschädigung in Geld es ermöglichen soll, den erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen.

2. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass der Grad der Schwere und die etwaige Vorsätzlichkeit des von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen begangenen Verstoßes gegen diese Verordnung für die Zwecke des Ersatzes eines Schadens auf der Grundlage dieser Bestimmung berücksichtigt werden.

3. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass im Rahmen der Festlegung der Höhe des aufgrund des Anspruchs auf Ersatz eines immateriellen Schadens geschuldeten Schadenersatzes davon auszugehen ist, dass ein solcher durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursachter Schaden seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung.

4. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass wenn ein Schaden gegeben ist, ein nationales Gericht bei fehlender Schwere des Schadens diesen ausgleichen kann, indem es der betroffenen Person einen geringfügigen Schadenersatz zuspricht, sofern dieser Schadenersatz geeignet ist, den entstandenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen.

5. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist im Licht der Erwägungsgründe 75 und 85 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass der Begriff „Identitätsdiebstahl“ nur dann erfüllt ist und einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nach dieser Bestimmung begründet, wenn ein Dritter die Identität einer Person, die von einem Diebstahl personenbezogener Daten betroffen ist, tatsächlich angenommen hat. Jedoch kann der Ersatz eines durch den Diebstahl personenbezogener Daten verursachten immateriellen Schadens nach der genannten Vorschrift nicht auf die Fälle beschränkt werden, in denen nachgewiesen wird, dass ein solcher